



GEMEINDE BAD WIESSEE

Verordnung

zum Schutz vor anlagebedingten Immissionen sowie über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten in der Gemeinde Bad Wiessee (Immissionsschutzverordnung)

Die Gemeinde Bad Wiessee erlässt aufgrund Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2, Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 18 Abs. 1 und 2 BayImSchG und § 7 Abs. 3 der 32. BImSchV folgende Verordnung:

§1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für das gesamte Gemeindegebiet Bad Wiessee.

§ 2

Schädliche Umwelteinwirkung durch Anlagen

- (1) Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieser Verordnung sind auf Menschen einwirkende Immissionen (Geräusche, Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe und Gerüche), die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Baustellen und Baustelleneinrichtungen, insbesondere Maschinen und Geräte sowie Fahrzeuge, soweit sie nicht den Vorschriften des § 38 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) unterliegen.
- (3) Ruhestörende Immissionen nach Abs. 1 von Anlagen nach Abs. 2 dürfen nur an Werktagen und nur zu den nachfolgenden Zeiten ausgeführt werden:
 - Montag bis Freitag: 08:00 h bis 19:00 h
 - Samstag: 08:00 h bis 15:00 h

§ 3 Verbote

- (1) In der Ruhezeit (Montag bis Freitag: 19:00 h bis 08:00 h und Samstag ab 15:00 h und vor 08:00 h) im Sinne des § 2 Abs. 3 sind jegliche Geräusche, die durch die Errichtung oder den Betrieb der Anlagen nach § 2 Abs. 2 entstehen, verboten.
- (2) Auch während der in Absatz 1 nicht genannten Zeiten sind die Anlagen gem. § 2 Abs. 2 -soweit nach dem aktuellen Stand der Technik vermeidbar- so zu errichten oder zu betreiben, dass die Einwirkungen auf ein Mindestmaß herabgesetzt werden.

§ 4 Ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im Haus und auf dem dazugehörigen Grundstück üblicherweise anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören.
Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere:
 1. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen
 2. das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid-, Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern und ähnlichen lärmintensiven Geräten.
- (2) Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle in Gärten oder Grünanlagen üblicherweise anfallenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Dazu gehören insbesondere Arbeiten, bei denen motorisierte Geräte (bspw. Rasenmäher, Heckenscheren, Schneefräsen, Laubbläser bzw. -sauger) benutzt werden.
- (3) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen und nur zu den nachfolgenden Zeiten ausgeführt werden:
 - Montag bis Freitag: 08:00 h bis 19:00 h
 - Samstag: 08:00 h bis 18:00 h
- (4) Von der Verordnung erfasst werden alle Haus- und Gartenarbeiten, die von Haus- und Gartenbesitzern, einschließlich Hausmeistern und Hausverwaltern, durchgeführt werden, auch wenn damit gewerblich tätige Dritte beauftragt sind.
Ausgenommen sind Arbeiten, die von öffentlichen Aufgabenträgern ausgeführt werden.
- (5) Von den Zeiten des § 4 kann abgewichen werden, wenn Verpflichtungen aus anderen Satzungen bzw. Verordnungen oder gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere beim Schneeräumen, bestehen, oder wenn im Einzelfall Arbeiten zur Abwehr einer Gefahr bei Unwetter oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich sind.

§ 5

Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte, Tonwiedergabegeräte

- (1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten in Häusern, Wohnungen und auf privaten Grundstücken ist die Lautstärke so zu gestalten, dass schädliche Einwirkungen durch Geräusche möglichst vermieden werden.
Die Musikausübung im Freien muss um 22:00 Uhr beendet sein.
- (2) In der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 08:00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden.
In geschlossenen Räumen sind Fenster und die ins Freie führenden Türen zu schließen.

§ 6

Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde kann für den Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung genehmigen, wenn schädliche Einwirkungen nicht zu befürchten sind. Eine Genehmigung ist grundsätzlich spätestens sieben Tage vor Inbetriebnahme der Anlage bzw. vor Beginn der Arbeiten bzw. Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten einzuholen.
- (2) Die Genehmigung erfolgt widerruflich und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere um schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern.

§ 7

Zuwiderhandlungen

- (1) Nach Art. 18 Abs. 1 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 Anlagen nach § 2 Abs. 2 in der Ruhezeit errichtet oder betreibt oder errichten lässt oder betreiben lässt,
- (2) Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten außerhalb der in § 4 Abs. 3 festgesetzten Zeiten durchführt,
 - b) entgegen dem Verbot in § 5 in ruhestörender Weise Musikinstrumente, Tonübertragungs- und -wiedergabegeräte benutzt.

§ 8
Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sie gilt 20 Jahre.
Gleichzeitig treten die Baulärmverordnung vom 18.02.2016
und die Hausarbeits- und Musiklärmverordnung vom 18.02.2016 außer Kraft.

Bad Wiessee, den 21.10.2022



Robert Kühn,
Erster Bürgermeister